

Tipps für das Antrags- und Abrechnungsverfahren bei Kurzarbeitergeld (Kug)

Zweistufiges Antragsverfahren

1. Anzeige über Arbeitsausfall (Vordruck Kug 101)

- Der Arbeitgeber zeigt den Arbeitsausfall spätestens am letzten Tag des Monats, in dem die Kurzarbeit beginnt, schriftlich bei der Arbeitsagentur am Betriebssitz an. Bei Vorliegen der Voraussetzungen erhält der Arbeitgeber schnellstmöglich einen Anerkennungsbescheid mit Angabe des Zeitraums, für den grundsätzlich Kurzarbeitergeld anerkannt wird. Bitte stellen Sie unbedingt sicher, dass die Anzeige über Arbeitsausfall im Monat, in dem die Kurzarbeit beginnt, bei der zuständigen Arbeitsagentur eingegangen ist!

2. Antrag auf Kurzarbeitergeld (Vordruck Kug 107 und Kug 108)

- Die Anzeige von Kurzarbeit löst noch keine Zahlung aus. Der Arbeitgeber hat die Leistung zu errechnen und mit dem Monatslohn auszuzahlen. Er geht damit grundsätzlich in Vorleistung. Innerhalb der **dreimonatigen Antragsfrist** reicht er den **Antrag auf Kug (Kug 107) zusammen mit der Abrechnungsliste (Kug 108) für den jeweiligen Kalendermonat** bei der Arbeitsagentur ein.
- Bitte achten Sie auch beim Antrag und der Abrechnungsliste mit darauf, dass alle Felder beantwortet bzw. ausgefüllt sind und **Firmenstempel** und **Unterschrift** nicht fehlen. Oft fehlt die **Vollmacht** des Steuerberaters und wurde auch nicht zuvor mit der Anzeige eingereicht.
- Um ein zügiges Abrechnungsverfahren und Ihren Mandanten eine schnelle Kug-Erstattung zu ermöglichen bitten wir, die Abrechnungslisten erst **nach** Ablauf des Abrechnungsmonats einzureichen. Wenn am Monatsende noch Krankheits- oder Urlaubstage eintreten, entsteht erheblicher Mehraufwand für nachfolgende Korrekturlisten.
- Aktuell häufen sich in den Arbeitsagenturen Abrechnungslisten für April 2020 mit 0,-€ als Istentgelt. Diese Fallgestaltung ist bei Betrieben mit 5-Tage-Woche im April, Mai und Juni 2020 unwahrscheinlich, da gem. § 2 Entgeltfortzahlungsgesetz (EntgFG) für Arbeitszeit, die infolge eines gesetzlichen Feiertages ausfällt, vom Arbeitgeber dem Arbeitnehmer das Arbeitsentgelt zu zahlen ist, das er ohne den Arbeitsausfall erhalten hätte.
- Hinsichtlich der momentan in den Arbeitsagenturen vermehrt eingehenden Anfragen zur Berechnung des Kug bei Provisionsempfängern oder zur Berücksichtigung von Zuschlägen empfehlen wir die „**Hinweise zum Antragsverfahren bei Kurzarbeitergeld und Transferkurzarbeitergeld**“ unter <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/download-center-unternehmen>

Auszahlung des Kurzarbeitergeldes

- Die Zahlung des Kurzarbeitergeldes erfolgt nach Eingang des Antrags auf Kug (Kug 107) und der Abrechnungsliste (Kug 108) im Rahmen einer **vorläufigen Entscheidung** und wird mit einem Leistungsbescheid bekanntgegeben. Nach Beendigung des Kug-Bezugs erfolgt eine abschließende Prüfung, bis zu dieser der Betrieb die entsprechenden Unterlagen vorhalten muss. Das Ergebnis dieser Prüfung führt zu einer **endgültigen Entscheidung**, die dem Betrieb schriftlich mitgeteilt wird.

Für häufige Fragestellungen bieten wir Ihnen unsere FAQ unter <https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/rd-nrw/corona-arbeitsmarktpartner>. Bei detaillierteren Rückfragen helfen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeitsagenturen unter der **Hotline 0800-4555520** gerne weiter.

Wir danken herzlich für Ihre Unterstützung!